



VERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis) (neueste Gebühren sind in die Satzung eingearbeitet)

(TAXI - Tarif)

Aufgrund der §§ 47 Absatz 3 Satz 2, 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert am 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit den §§ 1 Ziffer 3 und 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.1991 zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 29.06.2016 folgende Taxi-Tarife beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet Bad Vilbel (§ 47 Absatz 4 PbefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Bad Vilbel umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Vilbel mit ihren Stadtteilen.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Gebührentatbestand	Euro
1. Der Grundpreis beträgt	2,80
2. Fahrpreis pro km (die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro)	2,00
3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 Euro. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	30,00

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzeit oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Sonderkosten:
1. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
 2. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Bad Vilbel vom 09.01.1979 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 08.05.1991

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Biwer
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Bad Vilbeler Anzeiger vom 10.05.1991
Eingearbeitet 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 bekanntgemacht am 27.07.1993
Eingearbeitet 2. Änderungssatzung vom 24. Mai 1995 bekanntgemacht am 08.06.1995
Eingearbeitet 3. Änderungssatzung vom 13. Mai 1998 bekanntgemacht am 19.05.1998
Eingearbeitet 4. Änderungssatzung vom 30 August 2000 bekanntgemacht am 02.09.2000
Eingearbeitet 5. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000 bekanntgemacht am 18.12.2000
Eingearbeitet 6. Änderungssatzung vom 14. Juli 2004 bekanntgemacht 16.07.2004
Eingearbeitet 7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007 bekanntgemacht 27.12.2007
Eingearbeitet 8. Änderungssatzung vom 16. September 2008 bekanntgemacht 24.09.2008
Eingearbeitet 9. Änderungssatzung vom 11. September 2012 bekanntgemacht 20.09.2012
Eingearbeitet 10. Änderungssatzung vom 29. Juni 2016 bekanntgemacht 07.07.2016